

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kramsach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

16. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

16. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 15.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kramsach erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind, sofern in diesen Bereichen nachweislich kein Kanalanschluss gegeben ist:

- a) Ställe, Scheunen, Tennen und Städel;
- b) Silos und Fahrsilos sowie begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- c) Carports, Gartenhäuser, Bienenhäuser und Hundezwinger;
- d) überdachte Holzunterstände (Holzlegen);
- e) Schuppen, die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,90,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Anschlussgebühr für neugeschaffene Camping-Standplätze beträgt 1.170,- Euro pro Standplatz.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit dem Baubeginn des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,80,- Euro pro Kubikmeter. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Funkwasserzähler, wird im Falle des Unterlassens einer rechtzeitigen und richtigen Meldung des tatsächlichen Wasserverbrauchs eine Mindestmenge von 52 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person und Jahr verrechnet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsweise vorzuschreiben.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit 15 m³ und pro Kleinvieheinheit 5 m³ bei den Kanalbenützungsgebühren in Abzug gebracht. Die Groß- und Kleinvieheinheiten werden anhand der Liste ermittelt, die aufgrund der AMA-Daten die einzelnen Tierbesitzer mit der jeweiligen Anzahl an im Rahmen des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 33/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 85/2023, beitragspflichtigen Tieren ausweist.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kramsach vom 08.11.2010, kundgemacht von 30.11.2010 bis 15.12.2010, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr.ⁱⁿ Maria-Kristina Steiner